



Wahnbachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Gemeindeverwaltung Much
c/o Frau Kemmerling
Bövingen 148
53804 Much

Ressourcenschutz
Namenskürzel: Mo
Aktenzeichen: 2024-I-A-017-005

Ihre Nachricht: 28.10.2024

Datum: 18.11.2024

Stellungnahme zur
Aufstellung der 35. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Much „Kutzbach“
Durchführung der Offenlage gem. § 2 Abs. 2, §§ 3 und 4 Abs. 4 BauGB
Hier: Gemarkung Much, Flur 24, Flurstück 481

Sehr geehrte Frau Kemmerling,

mit Ihrer E-Mail vom 28.10.2024 haben Sie uns um Stellungnahme zur Aufstellung der 35. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Much „Kutzbach“ gebeten. Ziel der Änderung ist die Errichtung von zwei Wohngebäuden mit mehreren Wohneinheiten auf dem o.g. Flurstück. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche eingetragen.

Der betroffene Bereich liegt im Wasserschutzgebiet der Wahnbachtalsperre innerhalb der Wasserschutzzonen III und II B (äußerer Bereich). Gemäß § 5, Abs. 1, Nr. 2 der am 14. Juni 1993 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung der Wahnbachtalsperre sind Bebauungspläne, die Baugebiete oder andere, die eine bauliche Nutzung feststehende Festsetzung enthalten, genehmigungspflichtig.

In den Planunterlagen wird sowohl auf die Lage im Wasserschutzgebiet als auch auf die Genehmigungs- und Verbotsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser wird dem vorhandenen Mischwasserkanal zugeführt.

Grundsätzlich bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass gemäß Wasserschutzgebietsverordnung die folgenden Maßnahmen genehmigungspflichtig sind:

- Das Bauen von Straßen und Parkplätzen (§ 5, Abs. 1, Nr. 26; § 3, Abs. 1, Z. 12). Hierbei sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, 2016) zu berücksichtigen.

- Das Errichten von Abwasseranlagen (§ 5, Abs. 1, Nr. 10; § 3, Abs. 1, Z. 4). Hier ist das DWA-Arbeitsblatt 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wasserschutzgebieten“ zu beachten.
- Das Ablagern nicht nachteilig veränderter Lockergesteine (§ 5, Abs. 1, Nr. 11; § 3, Abs. 1, Z. 6).
- Das Errichten von Baustellen (§ 5, Abs. 1, Nr. 23).
- Das Errichten von Anlagen zum Sammeln wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl) (§ 5, Abs. 1, Nr. 13; § 3, Abs. 1, Z. 8).
- Das Verlegen von Entsorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen (§ 5, Abs. 1, Nr. 22).
- Bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen (§ 5, Abs. 1, Nr. 25).
- Der Einbau wassergefährdender Materialien (z.B. Bauschutt, RCL-material) ist verboten (§ 5, Abs. 22, Nr. 29; § 3, Abs. 1, Z. 17).

Im Zuge der von Baumaßnahmen sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Baufirmen und alle beteiligten Personen sind über die Wasserschutzgebietsverordnung in Kenntnis zu setzen.
- Sicherheitsvorkehrungen zum Umgang (einschließlich Verwendung, Ausstoß und Anfall) mit wassergefährdenden Stoffen sind zu treffen. Die Baustelle ist so einzurichten, dass die Gewässer nicht beeinflusst werden können.
- Baufahrzeuge und Baumaschinen dürfen nur auf versiegelten Flächen mit Anschluss an Entwässerungseinrichtungen mit Ablauf zu einer öffentlichen Kläranlage abgestellt werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind mobile Auffangwannen mit entsprechendem Volumen zu nutzen, um Tropfverluste aufzufangen. Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind nicht zulässig.
- Die Betankung von Baustellenfahrzeugen und Baumaschinen ist außerhalb des Wasserschutzgebietes durchzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, muss die Betankung innerhalb des Wasserschutzgebietes auf speziell dafür genehmigten Flächen mit Anschluss an Entwässerungseinrichtungen (Ablauf zu einer öffentlichen Kläranlage) durchgeführt werden.
- Baufahrzeuge und Baumaschinen sind täglich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere in Hinblick auf den Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu prüfen. Diese Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren. Jede Art von Schaden ist umgehend zu beheben. Sollte eine schnelle und sichere Schadensbehebung nicht möglich sein, sind diese Fahrzeuge und Maschinen umgehend und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herauszubringen.
- Entsprechend der genutzten wassergefährdenden Stoffe sind Binde- bzw. Schutzmittel gegen den eventuellen Austritt in ausreichender Menge bereitzustellen. Schadensfälle sind in jedem Falle aufzunehmen und zu dokumentieren (Datum, Fotos, etc.).
- Das Lagern und Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig.
- Für den Rückbau sind die Vorgaben der „Allgemeinverfügung des Rhein-Sieg-Kreises über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen“ vom 20.09.2019 einzuhalten.
- Sanitäre Anlagen während der Baumaßnahme sind abflusslos einzurichten.
- Die Aufsichtsbehörden und der Wahnachtalsperrenverband sind bei Ereignissen, die eine Gefährdung des Grundwassers besorgen lassen, unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt ebenso nach Beendigung der Baumaßnahme.
- Durchgeführte Maßnahmen zu Schadensminimierung und/oder -behebung sind ebenfalls zu dokumentieren.

Für Rückfragen stehe Ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für den Ressourcenschutz

